



Bestattungskosten

Leistungen gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch

Abteilung Materielle Hilfen

Team Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen, Kronsfordter Allee 2 - 6, 23560 Lübeck

Frau Sonntag	Teamleiterin	Tel.: 122 - 4915
Frau Wolff	(Buchstabenbereich A - H)	Tel. 122 - 4564
Herr Kaacksteen	(Buchstabenbereich I - R)	Tel.: 122 - 4985
Frau König	(Buchstabenbereich S - Z)	Tel. 122 - 6411

Öffnungszeiten der Servicebüros

für „Materielle Hilfen - Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen“:

Montag und Dienstag	08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Bestattungskosten Leistungen gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch SGB XII

Ein/e Verwandte/r ist verstorben und ich kann die Bestattungskosten nicht zahlen. An wen kann ich mich wenden?

Zum Ableben Ihrer/ Ihres Verwandten wird Ihnen hiermit zunächst unsere Anteilnahme ausgesprochen.

Die Zuständigkeit des Sozialleistungsträgers richtet sich nach dem Sterbeort.

Sollte die / der Verstorbene vor dem Tod von einem auswärtigen Sozialhilfeträger Leistungen erhalten haben, bleibt der bisherige Sozialhilfeträger zuständig.

Welche Leistung kann ich hierfür erhalten?

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden gemäß § 74 SGB XII - Neuntes Kapitel (Hilfe in anderen Lebenslagen) übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten der Bestattung zu tragen.

Kann jeder einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten stellen?

Leistungen können nur demjenigen gewährt werden, der auch tatsächlich durch die Kosten belastet wird. Hierbei handelt es sich z.B. um die / den AuftraggeberIn der Bestattung, die / den GebührenschildnerIn gegenüber dem Gesundheitsamt oder die-/denjenigen, gegenüber der / dem ein privatrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird.

Welche vorrangigen Ansprüche gegen andere habe ich ggf.?

Da Sozialhilfeleistungen nachrangig zu gewähren sind und nur dann in Betracht kommen, wenn keine Selbsthilfemöglichkeiten zur Verfügung stehen, sind Sie im Rahmen der Zumutbarkeit verpflichtet, einerseits Ihr eigenes Einkommen und Vermögen, sowie den eventuellen Nachlass zur Bestreitung der Bestattungskosten einzusetzen sowie sich andererseits zunächst an andere Verpflichtete zu halten.

Verpflichtete im vorstehenden Sinne sind in der Regel die Erben, im Übrigen Unterhaltsverpflichtete oder auch Verpflichtete nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Die Verpflichteten haften für die Bestattungskosten als Gesamtschuldner und sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen im Rahmen eines privatrechtlichen Ausgleichsanspruches für die Übernahme der Kosten verantwortlich.

Nur wenn es weder Ihnen noch dem oder den anderen Erben / Unterhaltsverpflichteten zuzumuten ist, die Bestattungskosten zu tragen, kann eine Übernahme aus Sozialhilfemitteln erfolgen.

Wie stelle ich hierzu einen Antrag?

Sie haben die Möglichkeit unter Angabe des Namens und der Geburts-/Sterbedaten des Verstorbenen und Ihrer Anschrift zunächst einen formlosen Antrag an die „Hansestadt Lübeck, Soziale Sicherung, 2.500.32 Sozialhilfe, 23539 Lübeck“ zu senden. Die Antragsformulare werden Ihnen dann zugeschickt.



Die Antragsvordrucke hierzu erhalten Sie auch in den Servicebüros der Abteilung „Materielle Hilfen“. Diese sind von Ihnen selbst auszufüllen. Wenn Sie dabei Unterstützung benötigen, erhalten Sie diese in unseren Servicebüros zu den obigen Öffnungszeiten.

Die MitarbeiterInnen im Servicebüro entscheiden nicht über Ihren Antrag; es kann dort keine rechtsverbindliche Entscheidung getroffen werden. Zuständig für die Entscheidung ist Ihr/e Sozialhilfesachbearbeiter/ in, an den /die Ihr Antrag weitergeleitet wird.

Bei besonderen Fragen, die Ihnen dieses Merkblatt und die Antragshinweise nicht beantworten, oder Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an den/die angegebenen Sachbearbeiter/in.

Welche Unterlagen muss ich zur Antragstellung mitbringen?

Grundsätzlich sind alle Unterlagen mitzubringen, die Aufschluss über die finanziellen und familiären Lebensumstände sowie die der/des Verstorbenen und ggf. weiterer Verpflichteter geben. In der Anlage finden Sie hierzu eine Aufstellung.

Bestattungskosten
Leistungen gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch SGB XII

- Was passiert weiter mit meinem Antrag?** Das Servicebüro leitet den Antrag weiter an den Bereich Soziale Sicherung - Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen. Der/Die dort zuständige Sachbearbeiter/in wird dann Ihren Antrag erhalten und Ihren Sozialhilfeanspruch prüfen.
Wenn Ihr Antrag eindeutig und vollständig ist, erhalten Sie einen Bescheid. Sofern noch Fragen offen sind oder noch Unterlagen fehlen, werden Sie schriftlich benachrichtigt.
- Welche Mitwirkungspflichten habe ich?** Sie müssen schnellstmöglich alle für die Bearbeitung Ihres Antrags notwendigen Unterlagen vorlegen.

Gemäß § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die hiesige Leistung erheblich sind, Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen sowie auf Verlangen Beweismittel vorzulegen.
Wenn Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann der Leistungsträger gemäß § 66 SGB I die Leistung ohne weitere Ermittlung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Die / der AntragstellerIn hat seine Hilfebedürftigkeit stets hinreichend glaubhaft zu machen und hieran ggf. auftretende Zweifel auszuräumen.
- Warum muss ich bei der Übersendung von Unterlagen immer den Namen der / des Verstorbenen angeben?** Zur Vermeidung von Verwechslungen erfolgt die Bearbeitung Ihres Antrages unter dem Namen der / des Verstorbenen, da u.U. Anträge aller Verpflichteten mit ggf. unterschiedlichen Namen vorliegen und hier eine gemeinsame Betrachtung aller in einem Aktenvorgang erfolgt.
- Warum muss ich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse meines Ehe- oder Lebenspartners bzw. Lebensgefährten offenbaren?** Gemäß § 19 Abs. 3 SGB XII erhält der Antragsteller Leistungen, sofern diesem und seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Nach § 20 SGB XII sind Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe Ehe- oder Lebenspartner nicht besser zu stellen.

Bestattungskosten

Leistungen gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch SGB XII

Wie hoch ist die Einkommensgrenze?

Gemäß § 85 SGB XII ist bei der Hilfe nach dem Neunten Kapitel der nachfragenden Person und Ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner oder des/ der Lebensgefährten die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer Ihres Bedarfes Ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregalsatzes
(seit dem 01.01.2018 – 2x EUR 416,00 = EUR 832,00)
zzgl. den angemessenen Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete)
zzgl. eines Familienzuschlags für den Ehegatten/Lebenspartner/ Lebensgefährten und jede überwiegend zu unterhaltende Person (z.B. Kinder) von je EUR 292,00

Die ermittelte Einkommensgrenze wird dem monatlichen Einkommen (Erwerbseinkünfte, Renten, Unterhalt, etc.) gegenübergestellt.

Berücksichtigt werden zudem ggf. die folgenden Kosten

- Haftpflicht- und / oder Hausratversicherungsbeiträge
- Fahrtkosten zur Arbeit
- Arbeitsmittelpauschale
- Unterhaltszahlungen
- Beiträge für eine freiwillige oder private Krankenversicherung

Ein sich evt. ergebender Überschreibungsbetrag wird mit einem vierfachen Einsatz bei nahen Verwandten (Eltern, Kinder, Ehegatte) gefordert, der einfache Überschreibungsbetrag bei entfernten Verwandten.

Ich habe private Schulden. Werden diese bei der Berechnung berücksichtigt?

Bei der Bemessung eines Sozialhilfebedarfes können Schulden grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

In welcher Höhe darf ich Ersparnisse haben?

Einzusetzen ist grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen. Hierzu zählen z.B. unangemessene Sachwerte, wie Haus, Grundstück, PKW oder Barbeträge auf Giro- oder Sparkonten oder Anlagewerte, wie Sparverträge, Bausparen, Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen.

Der Einsatz des Vermögens wird gefordert, sofern der Schonbetrag von EUR 5.000,00 zzgl. EUR 614,00 für den Lebenspartner oder/und EUR 256,00 für jede zu unterhaltende Person überschritten wird.

Was gehört zum Nachlass / Erbe?

Vorrangig zur Deckung der Bestattungskosten ist der Nachlass einzusetzen. Hierzu gehört das Kontoguthaben zum Todeszeitpunkt, alle Vermögenswerte (auch Schonvermögen bei evt. vorherigen Sozialhilfebezug), Barbeträge, Sach- und Anlagewerte, z.B. Haus, Grundstück, PKW, Sparbücher, Sparverträge, Lebensversicherungen, Mietkaution, Sterbegeldversicherungen, etc.

Bestattungskosten Leistungen gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch SGB XII

- Was bedeutet eine Erbausschlagung für meinen Antrag?** Zu den allgemeinen Auswirkungen einer Erbausschlagung informieren Sie sich bitte beim Amtsgericht oder einem Notar.
Für die Übernahme der Bestattungskosten bedeutet es: Sie sind dann zunächst nicht mehr als Erbe verpflichtet und Ihr Antrag wäre hier abzulehnen, sofern andere Erben vorhanden sind. Sofern Sie nachweisen, dass diese auch das Erbe ausgeschlagen haben oder nicht leistungsfähig sind, könnte ihr Antrag weiter zu prüfen sein.
- Ich hatte keinen Kontakt zum Verstorbenen bzw. habe keinen zu den übrigen Hinterbliebenen. Wieso muss ich Nachweise über die Einkommens- und Vermögenssituation dieser vorlegen?** Sie stehen dem Verstorbenen durch Ihre Verwandtschaft näher als die Allgemeinheit, so dass sich hieraus die grundsätzliche Verpflichtung zur Bestattung ergibt. Die familiären Verhältnisse können hier zunächst nicht berücksichtigt werden. Sie haben im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht nachzuweisen, dass keine vorrangigen Ansprüche bestehen.
- Welche Kosten der Bestattung können übernommen werden?** Gemäß § 74 SGB XII werden die Kosten für eine Bestattung einfacher Art als erforderlich angesehen.
Informieren Sie das Bestattungsunternehmen über Ihre Absicht, die Kosten beim Sozialleistungsträger zu beantragen. Es werden lediglich die angemessenen Kosten im Rahmen von Höchstsätzen von hier anerkannt. Übersteigende Beträge werden nicht übernommen und sind von Ihnen allein zu tragen.
Nicht erstattet werden können z.B. Ausgaben für die Verköstigung von Trauergästen, Traueranzeige, Danksagungen, aufwändige Dekorationen und Kränze.
- Wie bekomme ich die Leistungen?** Grundsätzlich werden die Leistungen direkt an das Bestattungsunternehmen und die Friedhofsverwaltung ausgezahlt. Sollten Sie die Kosten bereits verauslagt haben, bitten wir dieses nachzuweisen.
Die Kosten sollten im nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Bestattung beantragt werden, um die Forderungen schnellstmöglich auszugleichen. Bitte informieren Sie die Gläubiger über den Verfahrensstand und bitten ggf. um Zahlungsaufschub zur Vermeidung von Mahngebühren.
- Was muss ich veranlassen, wenn ich die Leistung nicht mehr beanspruchen will?** Bitte teilen Sie ggf. auch telefonisch mit, dass Sie Ihren Antrag zurückziehen, damit Ihr Vorgang hier abgeschlossen werden kann.
- Das Bestattungsunternehmen verlangt vor Durchführung der Beerdigung eine Kostenübernahmeerklärung vom Sozialamt. Kann diese ausgestellt werden?** Der Sozialleistungsträger ist nicht verpflichtet eine Bestattung zu veranlassen, sondern prüft nur die mögliche Kostenentlastung der hierzu Verpflichteten. Eine kurzfristige Entscheidung von hier ist häufig nicht möglich, da u.U. diverse Unterlagen verschiedener Personen vorzulegen und zu prüfen sind. Ggf. sind auch die Erbausschlagungsfristen von mindestens sechs Wochen abzuwarten, um hier abschließend entscheiden zu können. Diese Gegebenheiten sind den örtlichen Bestattern weitestgehend bekannt.
- Was bewirkt die Erteilung eines Bestattungsauftrages?** Sie schließen mit der Beauftragung einen Werkvertrag mit dem Bestattungsunternehmen. Sie sind der Auftraggeber und damit wird die Rechnung des Bestatters und der Gebührenbescheid der Friedhofsverwaltung an Sie gerichtet. Sie haben die Verhandlungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten (Zahlungsaufschub, Ratenvereinbarung, Stundung, Fristverlängerung, etc.) zu führen.
- Ich möchte den Auftrag nicht erteilen, da ich die Kosten nicht tragen kann und andere Schuldverpflichtungen habe. Was geschieht dann?** Volljährige Hinterbliebene sind nach dem Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein verpflichtet, die Bestattung zu beauftragen. Grundsätzlich wäre bei einer nicht geregelten Bestattung nach Ablauf einer gesetzlich vorgeschriebenen Frist die örtliche Ordnungsbehörde, in Lübeck der Bereich Gesundheitsamt, zuständig.
Sie hätten dann jedoch keinen Einfluss auf die Modalitäten der Bestattung. Ihre Weigerung kann außerdem zu erhöhten Kosten führen, die Sie zusätzlich zu den Bestattungskosten an das Gesundheitsamt zu erstatten hätten.
Sie können sich hierzu bei der in Lübeck zuständigen Ordnungsbehörde, Bereich Gesundheitsamt - Herrn Rohr Tel. 122-5309 / Herrn Müller Tel.: 122-5307 - über das weitere Verfahren informieren.
- Was ist eine Bestattungsverfügung?** Das Gesundheitsamt fordert mit diesem Bescheid vor Beauftragung einer ordnungsbehördlichen Bestattung zunächst die Hinterbliebenen auf, den Auftrag in eigener Zuständigkeit zu veranlassen.

Bestattungskosten Leistungen gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch SGB XII

Anlage

- Personalausweis / Reisepass
- Mietvertrag / letztes Mietänderungsschreiben
- Mietquittungen der letzten 3 Monate
- Vermieterbescheinigung
- Verdienstabrechnungen der letzten 3 Monate
- Wohngeldbescheid
- Kindergeldbescheid / Nachweis über Höhe des Kindergeldes
- Erziehungsgeldbescheid
- Bewilligungsbescheid über Unterhaltsvorschuss
- Nachweis über die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen
- Bescheid über die Leistungen der Krankenkasse (Krankengeld)
- aktueller Rentenbescheid
- Nachweis des Rententrägers, dass keine Rentenansprüche bestehen
- Bescheid der Pflegekasse
- ärztliches Gutachten über Erwerbsunfähigkeit
- vollständiger Bescheid über Leistungen der Agentur für Arbeit / Arbeitsgemeinschaft Lübeck
- Einstellungsbescheid der Arbeitsgemeinschaft
- Nachweis über Antragstellung auf freiwillige Krankenversicherung
- Sozialversicherungsausweis
- Vertrag / Police über Hausratversicherung und Quittungen / letzte Beitragsrechnung
- Vertrag / Police über Haftpflichtversicherung und Quittungen / letzte Beitragsrechnung
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate (lückenlos)
- Sparbuch
- Nachweis über Aktien, Pfandbriefe oder sonstige Wertpapiere
- Lebensversicherungspolice
- Bescheinigung über Rückkaufswert der Lebensversicherung
- Bausparvertrag
- Bescheinigung über aktuellen Stand des Bausparvertrages
- Kraftfahrzeugschein und -brief in Kopie
- Bescheinigung über derzeitigen Wert des Kraftfahrzeuges
- Nachweise über Finanzierung des PKW, Motorrad etc.
- letzten Steuerbescheid für PKW, Motorrad etc.
- letzten Versicherungsbescheid für PKW, Motorrad etc.
- Grundbuchauszug
- Nachweis über Einnahmen und Lasten für Grundvermögen
- Kopie der Sterbeurkunde / Erklärung zum Sterbeort und Sterbeursache (Drittverschulden)
- Kurze Erklärung zu evt. vorhandenem Nachlass (insbesondere Kontostand / „Taschengeldkonto“ zum Todeszeitpunkt) / Kontoauszüge der/des Verstorbenen der letzten 3 Monate vor Todeszeitpunkt
- Erklärung und Nachweise zur Einkommens- und Vermögenssituation der/des Verstorbenen
- Nachweis Ihrer Einkommensverhältnisse / Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Nachweis Ihres Vermögens (Bar-, Spar- und Grundvermögen, Lebensversicherungen usw.) bzw. ausdrückliche schriftliche Erklärung, dass solches nicht vorhanden ist
- ggf. Bestattungsverfügung / Gebührenbescheid des Gesundheitsamtes Lübeck bzw. der örtlichen Ordnungsbehörde, sofern vorliegend
- Bestattungskosten- / Friedhofsgebührenrechnung
- Erklärung zu weiteren Erben und / oder Unterhaltsverpflichteten; sollten diese ebenfalls geltend machen, nicht zur Tragung der Bestattungskosten in der Lage zu sein, werden vollständige Nachweise zur jeweiligen Einkommens - und Vermögenssituation benötigt
- ausgefüllter Wirtschaftsfragebogen für übrige Verpflichtete

Dies ist als Auswahl zu sehen und nicht abschließend.

Herausgegeben vom Fachbereich Wirtschaft und Soziales - Bereich Soziale Sicherung
Stand: März 2018